



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Verordnung durch Krankenhausärzte

Berlin, 06.05.2014

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 07.04.2014 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)) aufgefordert.

Folgende Anpassungen sind vorgesehen:

- Bisher beträgt der Zeitraum, für den eine Krankenhausärztin oder ein Krankenhausarzt anstelle einer Vertragsärztin bzw. eines Vertragsarztes häusliche Krankenpflege im Anschluss an einen stationären Aufenthalt verordnen kann, drei Tage. Aufgrund eines Hinweises des Bundesministeriums für Gesundheit, dass dieser Zeitraum bei Entlassungen nahe zum Wochenende oder zu Feiertagen zu kurz sein kann, beabsichtigt der Gemeinsame Bundesausschuss, diesen Zeitraum auf fünf Tage zu verlängern. (§ 7 Abs. 5 Satz 1 HKP-RL)
- Zukünftig hat (bisher „soll“) die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt vor der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus rechtzeitig die weiterbehandelnde Vertragsärztin bzw. den weiterbehandelnden Vertragsarzt zu informieren. (§ 7 Abs. 5 Satz 2 HKP-RL)
- Weiterhin ist beabsichtigt, die Begriffe Werktag und Arbeitstag jeweils durch Klammerzusatz in der Richtlinie zu definieren.
- Die Änderung umfasst ferner redaktionelle Anpassungen des Sachverzeichnisses am Ende der Richtlinie. Diese waren aufgrund neu in das Verzeichnis aufgenommenen verordnungsfähiger Maßnahmen notwendig geworden.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgesehene Verlängerung des Zeitraums, für den eine Krankenhausärztin oder ein Krankenhausarzt anstelle einer Vertragsärztin bzw. eines Vertragsarztes häusliche Krankenpflege verordnen kann.

Die bisherige Formulierung in § 7 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie sieht die Bundesärztekammer als ausreichend an, da sich aus dem „soll“ bereits ergibt, dass die Verpflichtung besteht, den weiterbehandelnden Arzt zu informieren. Grundsätzlich kann die Verantwortung für ein funktionierendes Entlassungsmanagement nicht allein beim einzelnen Krankenhausarzt liegen. Vielmehr gehört das Entlassungsmanagement zu den Organisationspflichten des Krankenhausträgers.

Folgenden redaktionellen Hinweis möchten wir noch geben:

Wenn in § 7 Absatz 5 Satz 2 das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt wird, muss noch das Wort „zu“ vor dem Wort „informieren“ eingefügt werden.

Berlin, 06.05.2014

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 -
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen